

Ernst Chr. Suttner

**ÖSTERREICHS POLITIK
GEGENÜBER DER GRIECHISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE GALIZIENS**

1) Als 1772 bei der ersten Teilung Polens die beiden unierten galizischen Bistümer Lemberg und Peremyśl' ins Habsburgerreich einbezogen wurden, war in diesem Reich eine Entwicklung in Gang, die den Unierten endlich die Gleichberechtigung mit den lateinischen Katholiken bringen sollte. Bereits 1692 hatte sie ihnen Leopold I. zugesagt,¹ doch weder in kirchenrechtlicher, noch in sozialer Hinsicht war sie verwirklicht worden. Maria Theresia aber war um die Erfüllung der alten Versprechungen bemüht.

Sie setzte für die unierten Katholiken eigenständige Diözesen durch und ließ 1770 in Wien eine "Orientalische Typographie" einrichten, damit die notwendigen Bücher hergestellt werden könnten. 1771 erlangte sie gegen den schärfsten Widerstand des lateinischen Bischofs von Eger die Zustimmung Roms zur kanonischen Eigenständigkeit der oberungarischen unierten Diözese Mukačevo. Bald nach dem Unionsabschluß zwischen der Mukačever und der katholischen Kirche war es nämlich dem Bischof von Eger gelungen, den unierten Bischof Oberungarns entsprechend der Gesetzgebung des 4. Laterankonzils² in

¹ Am 23. 8. 1692 hatte Leopold unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Glaubens- und Gnadengleichheit zwischen den Katholiken lateinischer und östlicher Tradition für das Königreich Ungarn (in dem allein es zum damaligen Zeitpunkt im Habsburgerreich uniertes Kirchenleben gab) festgestellt: "declarare voluimus, quatenus graeci ritus Romanae Ecclesiae Unitorum tum ecclesiae ipsae, tum ecclesiasticae personae, tum earum res in Apostolico hocce Regno nostro eadem prorsus immunitate gaudere debeant, qua ecclesiae personaeque ecclesiasticae et res fidelium s. Romanae Ecclesiae latini ritus, ex sacrorum canonum paescripto et terrenorum principum consensu indultis et privilegiis effective perfrui gaudereque dignoscuntur." [N. Nilles, Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae Orientalis in terris coronae S. Stephani (= Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae orientalis et occidentalis, tom. III) Innsbruck 1885, S. 164 f].

² "In Anbetracht der Tatsache, daß mancherorts in derselben Stadt und Diözese Leute verschiedener Sprache zusammenwohnen, die auch bei aller Einheit im Glauben verschiedene Riten und Gewohnheiten haben, befehlen wir, daß die Bischöfe solcher Städte und Diözesen geeignete Männer aufstellen, die den Gottesdienst gemäß den verschiedenen Riten und Sprachen feiern und ebenso die Sakramente spenden. Sie sollen ihre Gläubigen auch durch Wort und Beispiel lehren. Indessen verbieten wir unbedingt, daß dieselbe Stadt oder Diözese verschiedene Bischöfe habe. Das wäre ein Monstrum - wie wenn ein ein-

die Position eines ihm untergebenen Vikars zu bringen. Der Oberhirte der unierten Katholiken im kroatischen Siedlungsgebiet war in der nämlichen Weise der Aufsicht des Erzbischofs von Zagreb unterstellt gewesen und erlangte die Emanzipation, als 1777 die Diözese Križevci kanonisch errichtet wurde. Ebenfalls 1777 wurde auch für die unierten Rumänen im Gebiet von Großwardein, die dem dortigen lateinischen Bischof unterstanden hatten, eine Diözese eigenen Rechts errichtet. Nur bei den unierten Katholiken Siebenbürgens war die Rechtslage schon vor Maria Theresia etwas günstiger gewesen, denn für den kanonischen Eigenstand der Diözese Făgăraș lagen alle erforderlichen Dokumente bereits seit 1721 vor. Vergleicht man aber die Höhe der Dotationen, die Österreich damals für die lateinische und für die unierte Diözese Siebenbürgens gab, zeigt sich, daß nicht an deren Gleichrangigkeit gedacht war.³ 1718 hatte auch der Siebenbürgener lateinische Bischof Georg Mártonffi einen Vorstoß unternommen, sich die rumänische Diözese gemäß der lateranensischen Gesetzgebung als Ritusvikariat unterstellen zu lassen; sein Vorhaben scheiterte damals in Rom⁴, nicht an den Wiener Behörden. Für die vier seit Maria Theresia selbständigen unierten Diözesen wurde jedoch keine eigene Metropole errichtet. Sie blieben mit den lateinischen Bistümern, die unter der Stefanskronen bestanden, dem Primas von Ungarn zugeordnet.

Auf Veranlassung durch Maria Theresia tagte 1773 in Wien eine Synode der unierten Bischöfe aus dem Jurisdiktionsbereich des ungarischen Primas,⁵ die kulturellen und pastoralen Fragen gewidmet war. Sie suchte nach Lösungen dringlicher Fragen "de rebus Sacram Unionem, eiusdemque ad majorem florem, et Incrementum deductionem concernentibus"⁶ und sollte zudem für die

ziger Leib mehrere Köpfe hätte. Aber wenn aus den angegebenen Gründen eine dringende Notwendigkeit dafür besteht, soll der Ortsbischof in kluger Fürsicht einen katholischen Prälaten vom griechischen Ritus als seinen Vikar aufstellen, der ihm gehorsam und unterworfen sein soll in allen Dingen." (Zitat nach J. Gill in: W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, S. 37.)

³ Insgesamt 13.000 Gulden jährlich für die lateinische, 3.000 für die rumänische Diözese; vgl. O. Bârlea, Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus, München 1966, S. 35.

⁴ Vgl. O. Bârlea, Ostkirchliche Tradition, S. 48-50.

⁵ Vgl. Ernst Chr. Suttner, Die Synoden von Zamošć (1720) und Wien (1773) als prägende Ereignisse für die Unierten Polens und der Donaumonarchie, in: Ostkirchliche Studien 44(1995)273-291.

⁶ So formulierte Maria Theresia in dem unten in Anm. 9 zitierten Hofdekret

unierten Bistümer, die trotz ihres gemeinsamen byzantinischen Ritus drei unterschiedlichen kirchlichen Traditionen zugehörten⁷, eine gewisse Gemeinsamkeit schaffen.⁸ Das Hofdekret Maria Theresias vom 28.6.1773, das hinsichtlich mehrerer Verhandlungsergebnisse der Synode rechtsverbindliche Verordnungen traf, verfügte abschließend, daß für die Diözesen, für ihren Klerus und für ihre Gläubigen künftig der Name "griechisch-katholisch" zu verwenden sei; "katholisch" sollten sie heißen, damit ihre Gleichrangigkeit mit den abendländischen Katholiken deutlich werde, und die Bezeichnung "griechisch" betonte das ihnen trotz der Unterschiede in der Gottesdienst- und in der Umgangssprache sowie im religiösen und profanen Brauchtum gemeinsame Erbe.⁹

Bischof Leo Szeptycki von Lemberg machte sich die Offenheit Maria Theresias für die Unierten zunutze und beklagte

das Hauptziel der Synode.

⁷ Das Bistum Mukačevo stand in der Tradition von Kiev, das Bistum Križevci in jener von Pec' und das Bistum Făgăraş mit der Walachei in jener des Konstantinopeler Patriarchats. (Als historisch irrelevant können die Legenden außer Betracht bleiben, die von einem angeblich weit nach Osten ausgreifenden Wirken des Slawenapostels Method berichten, das an der Peripherie des Missionsgebiets bleibendere Früchte gehabt hätte als im Zentrum und eine nicht nach Kiev weisende Erklärung für die östliche Kirchentradition Mukačevos abgäbe; vgl. diesbezüglich B. Pekar, *De erectione canonica eparchie Mukačoviensis*, Rom 1956, S. 18.)

⁸ M. Lacko schreibt im Vorwort der von ihm besorgten Edition von Akten der Synode: "Die Bedeutung dieser Synode ist sehr groß. Denn für die etwa 150 Jahre, während derer das Königreich Ungarn in seinem alten Bestand fortbestand, d.h. bis zum Jahr 1918, regelte sie das kirchliche Leben der (im Königreich beheimateten) orientalischen Katholiken." Trotz der Wichtigkeit dieser Synode mußte Lacko aber noch 1975 feststellen: "Erstaunlicherweise wurden die Dokumente dieser Synode bisher nie publiziert ... Auch ist die Literatur über (sie) geringfügig. In der juridisch-kanonischen Literatur ist (sie) so gut wie unbekannt." Vgl. M. Lacko, *Synodus Episcoporum ritus byzantini catholicorum ex antiqua Hungaria Vindobonae anno 1773 celebrata* (= OCA 199), Rom 1975.

⁹ "Caeterum pro eo, quo in promovendam sacram Unionem, procurandumque ejusdem Incrementum continuo fertur sollicitudine Sacratissima Sua Majestas, sequentia clementer resolvit, et quidem:

1. Ut Latinis Episcopis committatur: quo illi subjectum sibi Clerum ad omnem cum Clero Graeci Catholici Ritus Charitatem et Harmoniam fovendam ad-moneant...

2. Ut dehinc loco Graeci Ritus Uniti, appellatione Gaeci Ritus Catholicorum, eorum autem Curiones, omisso Poparum Nomine, Parochi ad Normam Latini Ritus Catholicorum cum privatim, tum vero in publicis expeditionibus compellentur

...

3. Ut Nobilibus Graeci Ritus Catholicis, ac Filiis Sacerdotum aequae, ac Latinis, pro cujuscunque Capacitatis ratione publica Officia pateant, ac opifices ad contubernia ita, prout Latini Ritus, admittantur etc.

4. Ut nemini Missionariorum in Diaecesibus Graeci Ritus Catholicorum absque scitu, et facultate eorundem Episcoporum Missiones, aut alias Spirituales operationes facere liceat." (Collectio benignarum normalium resolutionum caesario-regiarum in materia Commissionis ecclesiasticae, Bd. II. S. 323 f.)

sich nicht lange nach dem Anschluß Galiziens an Österreich, nämlich im Juli 1774, in einem Majestätsansuchen¹⁰ über die Überheblichkeit der Lateiner seiner Kirche gegenüber und über die Benachteiligung, die der Klerus und die Gläubigen seiner Diözese erdulden mußten. Unter anderem brachte er vor, daß es in jüngster Zeit zahlreiche Übertritte zu den Lateinern gab, die ohne Zustimmung des Bischofs der Übertrittswilligen erfolgten; daß spöttische Bezeichnungen für den Klerus und die Gotteshäuser der Ruthenen bewiesen, wie sehr die Lateiner die Unierten für minderwertig und bisweilen nicht einmal für Katholiken hielten¹¹; daß die Söhne der ruthenischen Priester als Leibeigene behandelt werden und die Unierten von allen Ämtern ausgeschlossen seien¹²; daß manche Lateiner die Unierten am Erfüllen des kirchlichen Brauchtums behinderten; daß die Kirchenzucht der Unierten untergraben werde, weil Kleriker und Gläubige, über welche der unierte Bischof eine Kirchenstrafe verhängt habe, von den Lateinern zum Gottesdienst zugelassen würden; daß es sogar Fälle gebe, in denen die lateinische Hierarchie das pastorale Wirken des unierten Bischofs behindere.

Als Antwort darauf erging am 28.7.1774 ein Hofdekret Maria Theresias, das jene Punkte, die eben aus dem Dekret für das Königreich Ungarn angeführt wurden, auch für Galizien in Kraft setzte.¹³ Schließlich faßte Josef II. die österreichische

¹⁰ Der Text des Ansuchens bei M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, Leopoli 1862, S. 558-561.

¹¹ Der Bischof schrieb sogar: "... Ruthenos canes, fidem vero, quam profiteamur, canicam appellant, optimos mei ritus sacerdotes per contemptum schismaticos, Ecclesias synagogas, Presbyteros Popas vocitant ... Eveniunt casus, ubi religiosi catholicos tantum ideo sepelire post mortem nolebant, quia mei ritus sacerdotibus confessi fuissent ..."

¹² Entgegen den Rechtsverfügungen des 17. Jahrhunderts gab 1764, also wenige Jahre vor der 1. Teilung Polens, "der polnische Reichstag eine Konstitution heraus, welche die Söhne der ruthenischen Priester zum Frondienst verurteilt hat. Dagegen beschwerte sich der ruthenische Klerus beim Reichstag, und die ruthenischen Bischöfe wandten sich im Jahr 1764 auch an Seine Heiligkeit, an die Kardinäle und an den Kardinalprotektor Polens, wobei sie um Vermittlung baten, damit sie ebenso wie die polnischen Bischöfe Sitz und Stimme im Senat haben, um die Rechte des griechisch-katholischen Ritus und Klerus desto wirksamer zu verteidigen." (M. von Malinowski, *Die Kirchen- und Staatssatzungen bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien, Lemberg 1861*, S. 197. Im Anschluß an das Zitat ist ein einschlägiges Antwortschreiben der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung an den Nuntius in Polen abgedruckt. Von Sitzen für die unierten Bischöfe im polnischen Senat war schon bei den Unionsverhandlungen die Rede gewesen; sie wurden ihnen aber nie eingeräumt. Erst in Österreich erlangten die ruthenischen Bischöfe Galiziens in politischer Hinsicht die Gleichbehandlung mit den Bischöfen der Lateiner.)

¹³ Vgl. die Notiz aus einem Schreiben des Gouverneurs Auersperg vom 6.9.1774 bei M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 561 f.

Religionspolitik für Galizien wie folgt zusammen: "Da in Galizien die katholische Religion aus drey Ritibus besteht, nämlich aus dem lateinischen, dem griechisch- und armenisch-unierten, so ist besonders darauf zu sehen, daß diese drey Töchter einer Mutter in schwesterlicher Liebe leben ... alle drey Ritus müssen im gleichen Ansehen erhalten und keinem der Vorrang vor beiden anderen, die ebenso ehrwürdig sind, gestattet werden ..." ¹⁴ Bekanntlich mußte manches von dem, was Josef II. verordnet hatte, wieder zurückgenommen werden. Was aber von ihm über die Riten der katholischen Kirche in Galizien verfügt worden war, bestätigte Leopold II. ausdrücklich am 8. Juli 1790. ¹⁵

2) Ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts setzte also Österreichs Regierung konkrete Maßnahmen, um zwischen den lateinischen und den unierten Katholiken endlich jene Rechtsgleichheit herzustellen, die schon am Ende des 17. Jahrhunderts versprochen worden war. Doch den Habsburger Herrschern fehlte die Kompetenz, beide Riten wirklich für einander gleichrangig zu erklären. Denn wenig vorher hatte Papst Benedikt XIV. (1740-58) eine entgegenstehende Verfügung erlassen. Für ihn stand der lateinische Ritus nämlich aus grundsätzlichen Erwägungen über jedem orientalischen Ritus. "Das Hauptdokument hiefür ist die Konstitution 'Etsi pastoralis' vom 26. Mai 1742. Die 'praestantia' oder Vorzüglichkeit des lateinischen Ritus vor allen anderen liturgischen Formen der Kirche ist für Benedikt ein Axiom, das seiner ganzen Handlungsweise dem Osten gegenüber zugrunde liegt. Er begründet diese praestantia mit dem Hinweis darauf, daß der lateinische Ritus der Ritus der heiligen Römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen sei.... Weil die griechischen Riten ohne die ständige Kontrolle (durch den Heiligen Stuhl) entstanden und während des Schismas der Kontrolle Roms überhaupt ganz entzo-

¹⁴ M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 599 f.

¹⁵ In seinem Diplom heißt es: "Primo: Ne unus catholicus alterum aequae catholicum ritum contemnat, impediatur, aut molestetur, aut praefereantiam aliquam sibi appropriet. Secundo: Ut iisdem iuribus admissionis ad promotiones, iisdem Privilegiis ac dignitatibus aequae clericus atque civilis status ritum graeco-catholicum sequens, in Regnis nostris fruatur, et frui permittatur. Tertio: Ne unus ritus alterum in obsequiis suis muniis, ac adimplendis consuetis devotionibus quocumque modo impedire praesumat..." (M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 651 f.)

gen waren, zeigte Benedikt XIV. wie auch nicht wenige seiner Vorgänger ihnen gegenüber ein gewisses Mißtrauen, eine Geneigtheit, Gefährliches und Unpassendes, Verderbliches und Glaubenswidriges in ihnen zu entdecken. So sagt der Papst in der Konstitution 'Allatae sunt': 'Der Apostolische Stuhl hat, sooft er feststellen mußte, daß ein gefährlicher oder unpassender Ritus bei der orientalischen Kirche eingedrungen sei, diesen verurteilt und zurückgewiesen und seinen Gebrauch verboten... Der Heilige Stuhl hat es nie unterlassen, den Griechen einzelne Riten zu verbieten, wenn sie auch schon seit langem bei ihnen in Gebrauch waren, sooft er feststellen mußte, daß sie verderblich oder schlecht seien oder werden könnten.' Die (von Benedikt XIV. gelehrte) praestantia des lateinischen Ritus bedeutet also nicht bloß einen Ehrevorrang, sondern etwas wirklich Besseres und Vorzüglicheres."¹⁶ Ehe die für Österreichs Kirchenpolitik in Galizien charakteristischen Worte Josefs II. ("alle drey Ritus müssen im gleichen Ansehen erhalten und keinem der Vorrang vor beiden anderen, die ebenso ehrwürdig sind, gestattet werden") auf volle Zustimmung in kirchlichen Kreisen stoßen konnten, mußte sich die katholische Kirche von den Thesen Benedikts XIV. wieder abkehren. Es bedurfte erst noch der Enzyklika "Orientalium dignitas" Leos XIII.¹⁷ und des 2. Vatikanischen Konzils.¹⁸

Aufgrund des Axioms von der "praestantia ritus latini" hatte es die Konstitution "Etsi pastoralis" verboten, den Übergang zum lateinischen Ritus zu behindern; der Übertritt wurde sogar erleichtert, weil Benedikt XIV. ihn als Aufstieg verstand. Trotz der großen Bereitwilligkeit, mit der Maria Theresia auf fast alle Punkte im oben erwähnten Majestätsansuchen des Lemberger unierten Bischofs vom Juli 1774 einging, war sie gezwungen, in einer von den darin angespro-

¹⁶ W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, S. 211 f.

¹⁷ Die Abkehr vom Axiom der "praestantia ritus latini" wurde durch diese Enzyklika vom 30.11.1894 eingeleitet; vgl. Suttner, Befreiung der Westkirche aus selbstgefälliger Enge, in: Der Christl. Osten 49(1994)385-386.

¹⁸ In klarer Abkehr von jeglichem Gedanken an eine "praestantia ritus latini" heißt es im Ökumenismusdekret des Konzils, Art.15: "Alle sollen um die große Bedeutung wissen, die der Kenntnis, Verehrung, Erhaltung und Pflege des überreichen liturgischen und geistlichen Erbes der Orientalen zukommt, damit die Fülle der christlichen Tradition gewahrt werde." In Art. 17 heißt es: "Dieses Heilige Konzil erklärt, daß das ganze geistliche und liturgische, disziplinäre und theologische Erbe mit seinen verschiedenen Traditionen zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche gehört."

chenen Sachen zurückhaltend zu bleiben, nämlich bezüglich der Klage über die vielen Übertritte aus den Jahren 1758-65. Auch ein ausführliches einschlägiges Gutachten, das der Lemberger Bischof bald darauf zusätzlich einreichen ließ¹⁹, konnte den in Lemberg erhofften Erfolg nicht erbringen. Die Angelegenheit wurde umso schwieriger, weil der lateinische Erzbischof von Lemberg im Gegenzug 1775 sogar persönlich nach Wien kam und unter Verweis auf "Etsi patoralis" verlangte, daß den Beschwerden der Ruthenen nicht nachgegeben werde, daß es vielmehr weiterhin dem freien Belieben anheimgestellt bleiben sollte, wenn einer zum lateinischen Ritus übertreten wolle.²⁰

3) Nach der 1. Teilung Polens erstreckte sich die unierte Metropolie über drei Staaten. Zum Zeitpunkt der Teilung amtierte Philipp Wolodkowicz, Bischof von Vladimir in Volhynien, als Metropolit; er verwaltete das Amt seit 1762. Ebenfalls seit 1762 war Leo Szeptycki, Bischof von Lemberg, sein Vikar mit dem Recht auf Nachfolge. Die Metropoliten führten den Titel von Kiev und Halič, doch sie residierten in keiner der beiden Städte, denn in Kiev, das schon mehr als ein Jahrhundert zum Zarenreich gehörte, gab es keine Unierten, und in Halič gab es seit noch längerer Zeit keinen Bischofssitz mehr²¹. Die Metropoliten (und ihre Vikare) wurden aus den Bischöfen gewählt. Daher wechselte der Residenzort des Metropoliten häufig.

Nachdem die Bistümer Lemberg und Peremyšl' staatsrechtlich ins Habsburgerreich einbezogen worden waren, hatte man in Oberungarn gehofft, sie würden alsbald auch kirchenrechtlich umorientiert und der Bischof von Mukačevo würde über sie die Metropolitanrechte erlangen.²² Doch in Wien war man zu keinem sofortigen Schritt bereit, und als 1778 nach dem Tod von Philipp Wolodkowicz der Lemberger Bischof Leo Szeptycki zum Metropolitenaufstieg aufrückte, erlosch bei den Wiener Behörden jedes Interesse an einer Änderung. Leo Szeptycki starb jedoch nach nur

¹⁹ Vgl. M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 562-569.

²⁰ Vgl. M. von Malinowski, *Die Kirchen- und Staatssatzungen bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien, Lemberg 1861*, S. 354 ff.

²¹ Dieser war lange vor der Union von Brest nach Lemberg übertragen worden.

²² Vgl. J. Pelesz, *Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom*, Bd. 2, Würzburg 1881, S. 656.

sehr kurzer Amtsführung im Jahr 1779, und wieder wurde nach einer Neuordnung der hierarchischen Verhältnisse verlangt. Diesmal hoffte man in Galizien, daß Lemberg zum Zentrum gemacht und Mukačevo dorthin orientiert würde. Doch die politischen Verhältnisse jener Zeit, in der Polen noch nicht zur Ruhe gekommen war, ließen es die Wiener Behörden nicht geraten erscheinen, eine kirchenrechtliche Trennungslinie zu den angrenzenden Gebieten in Polen aufrichten zu lassen.²³ Österreich konnte sich bei der 3. Teilung Polens auch in der Tat weiter ausdehnen. Als dann Polen ganz aufgeteilt war, und als Teodosij Rostocki, der letzte Metropolit, der noch von den ruthenischen Bischöfen gewählt werden konnte, 1805, nach jahrelanger Behinderung in der Amtsführung durch die russische Regierung, verstorben war, gab es solche Bedenken nicht mehr. Kaiser Franz I. sandte am 11.9.1806 den Antrag nach Rom, daß der Lemberger Bischof zum Metropoliten erhoben werden möge.

Die vom österreichischen Kaiser 1806 gewünschte neue Metropole betraf nur die Diözesen, die bei den Teilungen Polens zu Österreich gekommen waren.²⁴ Weder die übrigen Diözesen der früheren Metropole von Kiev und Halič, noch das Bistum Mukačevo mit mehrheitlich ruthenischen Gläubigen wurden in sie einbezogen. Das Bistum Mukačevo verblieb im Verband der Bistümer, die auf den ungarischen Primas bezogen waren. Die Lemberger Metropole und das Bistum Mukačevo beeinflussten einander daher in der Folgezeit wenig. In Galizien konnte die Ordnung beibehalten werden, die 1720 von der Synode von Zamošč grundgelegt worden war, und im Bistum Mukačevo jene, die auf die Synode von Wien des Jahres 1773 zurückging.²⁵ Österreich machte es somit für die Ruthenen Oberungarns und für die anderen ethnischen Gruppen im Bistum Mukačevo möglich, nicht nur ihren byzantinischen Ritus, sondern auch die in jahrhundertlangem Eigenstand von ihnen entfaltete Ausprägung dieses Ritus fort-

²³ In einem Hofdekret vom 30.10.1779 heißt es: "Ex ponderosis motivis politicis praeclusionem nexus dioecesium cum Polonia et erectionem Metropoliae ritus graeco-catholici pro omnibus dioecesibus in regno Galiciae ad feliciores circumstantias pausare debere..." (M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 579 f.)

²⁴ Außer den Bistümern Lemberg und Peremyśl zählte damals auch das Bistum Chelm dazu, das bei der 3. Teilung Polens Österreich zufiel, beim Wiener Kongreß aber zu Kongreßpolen geschlagen wurde und unter russische Hoheit kam. Erst ab der Gründung des Bistums Stanislaviv (1885) umfaßte die Metropole wieder drei Diözesen.

²⁵ Zu den Synoden vgl. den in Anm. 5 zitierten Beitrag.

zupflegen.

Daß zwischen dem kirchlichen Leben in der Lemberger Metropole und im Bistum Mukačevo größere Unterschiede bestehen, wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts deutlich dokumentiert. 1843 unterbreitete nämlich der Heilige Stuhl dem Wiener Hof den Vorschlag, das Prestige der unierten Katholiken im Reich dadurch zu erhöhen,²⁶ daß man für sie einen gemeinsamen Ersthierarchen mit dem Titel eines Patriarchen einsetze.²⁷ Das Projekt stieß bei Kanzler Metternich auf Zustimmung, doch war am Vorabend der nationalen Erhebungen nicht die Zeit, sich intensiv genug damit zu befassen und es sogleich zielstrebig anzupacken.

Nach einigen Jahren des Zuwartens sandte der Wiener Nuntius 1851 in dieser Angelegenheit ein ausführliches Gutachten nach Rom. Er legte dar, daß es inzwischen aus nationalen Gründen schlichtweg unmöglich geworden sei, den Ruthenen, den Rumänen und den Unierten in Kroatien ein gemeinsames Kirchenoberhaupt zu geben. Von einem Patriarchat für alle Unierten im Reich konnte keine Rede mehr sein. Doch griffen manche zu diesem Zeitpunkt die alten Pläne aus den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts wieder auf und wollten wenigstens für die Ruthenen Oberungarns und Galiziens ein gemeinsames Kirchenoberhaupt eingesetzt sehen. Auch davon riet der Nuntius entschieden ab. Was er diesbezüglich ausführte, belegt, daß sich das kirchliche Leben der Ruthenen in Ungarn wesentlich unterschied vom entsprechenden Leben in Galizien. Über die beiden unierten Bistümer in Oberungarn²⁸ schrieb der Nuntius nämlich, daß sie fest in die Kirche Ungarns eingefügt seien, und daß die schon lange währende Bindung, an welche die Unierten Ungarns gewöhnt seien, tiefe Auswirkungen auf ihr kirchliches Leben erbracht habe. Es würde Störung bedeuten, wenn

²⁶ Der Vorschlag war zweifellos davon inspiriert, daß der serbische Metropolit von Karlovac seit Ende des 18. Jahrhunderts die Rolle eines Ersthierarchen für alle orthodoxen Christen der Donaumonarchie besaß. Sein Prestige ist auch daraus ersichtlich, daß er ab der Mitte des 19. Jahrhunderts mitunter als Patriarch titulierte wurde.

²⁷ Unter der irreführenden Überschrift "Progetto del Patriarcato Ucraino di Gregorio XVI" veröffentlichte A. Baran einschlägige Dokumente in: *Analecta Ordinis S. Basilii Magni, Series II, sectio II, Vol. III, Rom 1960, S. 454-475*. Die Ukrainer hätten, wenn das Patriarchat zustande gekommen wäre, in ihm zwar die Mehrheit gebildet; aber von einem Plan auf ein **ukrainisches** Patriarchat zu sprechen, ist keinesfalls am Platz.

²⁸ Zum Zeitpunkt des Gutachtens bestanden dort zwei unierte Bistümer, denn 1818 war die Diözese Pres_ov vom Mukac_ever Bistum abgeteilt worden.

man diese Bindung zerrisse und sie durch eine andere Bindung an Galizien ersetze, wo die Verhältnisse anders lägen. Die zuständige römische Kongregation berief sich auf die Argumente des Nuntius, und das Projekt aus dem Jahr 1843 wurde 1853 mit folgender Begründung fallen gelassen: "Wenn die Ruthenen Ungarns dem Patriarchen in Lemberg unterstellt wären, würden sie der ihnen sehr nützlichen Aufsicht durch den lateinischen Primas von Ungarn entzogen, an die sie schon gewöhnt sind; sie hätten kein Recht mehr zur Teilnahme an den Konferenzen des ungarischen Episkopats, die Kleriker würden nicht mehr gemeinsam mit den Lateinern in den Generalseminarien zugelassen."²⁹

Als diese Worte geschrieben wurden, lag die Enzyklika "Orientalium Dignitas" noch in ferner Zukunft. Von der "praesantia ritus latini" Benedikts XIV. weiterhin fest überzeugt, hielt man es damals an der römischen Kurie für segensreich, daß es wegen der engen jurisdiktionellen und kirchlich-kulturellen Bande zwischen den östlichen Diözesen und der lateinischen Kirche in Ungarn zu einer stärkeren Angleichung der Unierten Oberungarns an die Theologie und Frömmigkeit der Lateiner gekommen war als in Galizien. Folglich meinte man, daß die Unierten beider Ländereien besser getrennt bleiben sollten, weil es für die Ruthenen Oberungarns schädlich sei, wenn sie bei einem eventuellen Angleichen ihres kirchlichen Lebens an jenes der galizischen Diözesen aufgäben, was ihnen aufgrund der bisherigen Nähe zu den lateinischen Bistümern aus der abendländischen Tradition zugewachsen war.³⁰ Es bedurfte nicht nur der Enzyklika "Orientalium Dignitas", sondern auch noch des 2. Vatikanischen Konzils, bis sich auch an der römischen Kurie die Einsicht in die Ranggleichheit verschiedener Traditionen in der einen Kirche durchsetzen konnte, die bereits in der Gesetzgebung Leopolds I., Maria Theresias und Josephs II. ausgesprochen worden war.

4) Bei ihren Bestrebungen, den unierten Katholiken des

²⁹ Zitiert nach A. Baran, Progetto (siehe Anm. 23), S. 473.

³⁰ Lassen wir die Zeitbedingtheit der Auffassungen des damaligen Wiener Nuntius und der Kurialbeamten auf sich beruhen. Sie sind nach "Orientalium Dignitas" und erst recht nach den Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils über den Anspruch der Orientalen auf Eigenstand in Liturgie, Kirchenrecht, Spiritualität und Theologie nicht mehr akzeptabel. Daß wir darauf verweisen, geschieht, weil die Ausführungen belegen, daß Österreich den Unierten die Freiheit ließ, ihr Kirchenleben recht unterschiedlich zu entwickeln.

Reiches Rechtsgleichheit mit den lateinischen Katholiken zu sichern, war der österreichischen Zentralregierung viel an einer angemessenen Ausbildung für unierte Kleriker gelegen. Maria Theresia beschloß, das Gebäude des nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) geschlossenen Wiener Konvikts St. Barbara für eine Institution zur Ausbildung unierter Kleriker zu nutzen.³¹ Als man 1774 mit der Verwirklichung des Vorhabens begann, war zunächst nur an Kleriker aus den unierten Diözesen Ungarns gedacht, deren Hierarchen zur oben erwähnten Wiener Synode versammelt waren. Doch schon 1775 tat Maria Theresia kund, daß auch Studenten aus Galizien aufzunehmen seien. In einem Handbillet vom 7.10.1775³² bezeichnete sie es als ihren Wunsch, "den jungen Leuten aus diesem (= dem griechisch-katholischen) Clero die Gelegenheit zu verschaffen, in den erforderlichen Studiis sich auf den hiesigen (= den Wiener) Universitäten vollkommen zu üben", und daß die Stiftung "hauptsächlich den zwei Königreichen Ungarn und Galizien, dann dem Großfürstentum Siebenbürgen zum vorzüglichsten Nutzen gereichen" solle.

"Welches persönliche Interesse Maria Theresia für diese ihre Stiftung an den Tag legte, ist wohl am besten aus dem für alle Teilnehmer bedeutsamen Ereignis zu ermessen, daß nämlich die Kaiserin am 20. Oktober 1775 die Studenten in das Schloß Schönbrunn einlud. Sie ließ sich jeden einzelnen Theologen vorstellen, und danach wurden ihnen alle Sehenswürdigkeiten des Schlosses und des Parks gezeigt. Schließlich wurden sie zum Essen eingeladen. Das gleiche traf zu, als der erste Jahrgang 1778 die Studien abgeschlossen hatte. Diesmal wurden wieder die Absolventen von Maria Theresia in Schönbrunn empfangen ... Noch im Todesjahr der Herrscherin, 1780, wiederholte sich dieser auszeichnende Empfang für die Absolventen der Theologie aus dem Seminar. Kein Wunder, daß diese Ereignisse in steter Erinnerung blieben. Sie waren so gänzlich verschieden von der Behandlung, die vor allem den Ukrainern in ihrer galizischen Heimat widerfuhr."³³

³¹ Vgl. W.M. Plöchl, St. Barbara zu Wien. Die Geschichte der griechisch-katholischen Kirche und Zentralpfarre St. Barbara, 2 Bde., Wien 1975.

³² Der Text des Handbillets bei W.M. Plöchl, St. Barbara zu Wien, Bd. II, S. 211 f.

³³ W.M. Plöchl, St. Barbara zu Wien, Bd. I, S. 40 f.

Das "Regium Generale Seminarium Graeco-catholicum Viennae ad Sanctam Barbaram", wie es amtlich hieß, existierte nur 10 Jahre,³⁴ denn Josef II. hielt es für besser, regionale Seminarien in größerer Nähe zur Heimat der Studenten zu unterhalten. Ein solches Regionalseminar öffnete 1784 in Lemberg die Pforten. Zwar ging den Theologen aus den unierten Diözesen durch diese Änderung das große Prestige der Nähe zum Herrscherhaus verloren, das den Studenten von St. Barbara aus der wiederholten Einladung nach Schönbrunn erwachsen war. Dafür konnte ihre Zahl anwachsen, und die Gefahr eines Verlusts der Verbundenheit mit der heimatlichen Kirche und deren Gepflogenheiten wurde geringer. Zudem rief man alsbald in Wien neue Institutionen ins Leben, die es ermöglichten, daß begabte Absolventen der Lemberger Schule und später, nach der Gründung eines eigenen Priesterseminars in Peremyšl' im Jahr 1845, auch aus ihm zur Weiterbildung nach Wien kommen konnten.³⁵

Soweit es auf die österreichischen Zentralbehörden ankam, sollte das Schulwesen, das seit Maria Theresia in Österreich viel Förderung erfuhr, den Griechisch-Katholischen ebenso dienen wie den lateinischen Katholiken. Doch war es schwierig, den "Nachholbedarf" auszugleichen, der in Galizien bei den Griechisch-Katholischen aufgrund des sozialen Gefälles zwischen ihnen und den dortigen abendländischen Christen bestanden hatte, als das Land österreichisch wurde. Denn einerseits war die polnische Oberschicht auf den Erhalt ihres Vorzugs bedacht, und andererseits bedurfte es geduldigen Werbens, bis man in breiteren Kreisen des einfachen ruthenischen Volks den Wert einer Schulbildung für die Söhne einsah. Zudem fehlte es der Beamtenschaft in der Provinz nicht selten an Weitblick, und oft genug fand das, was die Zentralregierung eigentlich beabsichtigte, durch sie zu wenig Förderung. Denn manche ihrer

³⁴ Als Beispiele für die guten Resultate in der kurzen Zeit führt W.M. Plöchl, St. Barbara zu Wien, Bd. I, S. 41 die Namen zweier bedeutender galizischer Bischöfe an, die ihre Studien als Alumen von St. Barbara absolviert hatten.

³⁵ D. Blažejovskyj, Byzantine Kyivan Rite Students in Pontifical Colleges, and in Seminaries, Universities and Institutes of Central and Western Europe (1576-1983), Rome 1984, beschreibt die entsprechenden Wiener Institutionen auf den S. 231-241 und führt auf den S. 242-295 die Namen und die Herkunft von deren Studenten auf, soweit sie aus den Archiven entnommen werden konnten. Vgl. auch das ganze Kapitel II "Barbareum, k.k.Stadtkonvikt, griechisch-katholisches Zentralseminar" bei W.M. Plöchl, St. Barbara zu Wien, Bd. I, S. 40-49.

Vertreter befaßten sich vorzüglich mit Kleinlichkeiten³⁶, andere vertraten sogar Sonderinteressen bestimmter Gruppen, und so standen sie, anstatt daß sie die Verwirklichung der Reformen gefördert hätten, diesen im Wege.

5) Wie von vielen "non-dominant ethnic groups" Europas³⁷ galt auch von den Griechisch-Katholischen in Galizien, daß zunächst ihr Klerus die Führungselite darstellte. Daher wirkte sich das Bemühen der österreichischen Behörden um die Hebung des griechisch-katholischen Klerus Galiziens in sozialer und bildungsmäßiger Hinsicht mit der Zeit auf die gesamte Nation beträchtlich aus. A. Kappeler hebt im Kapitel "Bildungswesen und Kulturen" seiner "Kleinen Geschichte der Ukraine" die Möglichkeiten zu einer ukrainischen kulturellen Entfaltung in der Donaumonarchie ab von der viel ungünstigeren Situation im Zarenreich und schreibt: "Die ukrainische Wissenschaft und Kultur hatten - mindestens bis 1905 - ihren Schwerpunkt in Galizien."³⁸ Als nach 1848 in Galizien auch eine nicht-klerikale ukrainische Führungselite heranwuchs³⁹, ging die große Bedeutung des griechisch-katholischen Klerus als Volksführer nicht verloren.⁴⁰

³⁶ Ein sprechendes Beispiel, bei dem viel Arbeitszeit von Beamten mehrerer Instanzen aufgewendet wurde, dokumentiert A.G. Welykyj, Ein Bild der nationalen Verhältnisse in Galizien im Jahre 1867, in: *Analecta Ordinis S. Basilii Magni, series II, sectio II, vol. III(IX)*, S.111-124. Er publiziert 12 Dokumente verschiedener Instanzen bezüglich einer Sache, von der er in der Einleitung schreibt: "Es wurde damals viel Lärm um nichts gemacht, eine kleine, fast banale Angelegenheit, die aber ein bezeichnendes Licht auf die verwickelten nationalen Verhältnisse wirft und nur aus ihnen heraus zu erklären ist."

³⁷ Vgl. D. Kerr, *Religion, State and Ethnic Groups* (= Bd. II der Sammlung: *Comparative Studies on Governments and Non-Dominant Ethnic Groups in Europe, 1850-1940*), New York 1992.

³⁸ A. Kappeler, *Kleine Geschichte der Ukraine*, München 1994, S. 160. Das Buch gibt eine gute Einführung in das Werden und die "Profangeschichte" der Ukrainer und weiß den Anteil der griechisch-katholischen Kirche Galiziens an der modernen Nationsbildung zu würdigen, ist aber für Informationen zur Geschichte der ukrainischen Kirche kaum zu gebrauchen; vgl. unsere Rezension in *OstkStud* 45(1996)66-68.

³⁹ Vgl. I.L. Rudnytsky, *The Ukrainians in Galicia Under Austrian Rule*, in: A. Markovits - F. Sysyn, *Nationbuilding and the Politics of Nationalism. Essays on Austrian Galicia*, Cambridge Mass, ²1989, S. 23-67 (mit reicher Lit.)

⁴⁰ P.R. Magosci, der für das in Anm. 39 zitierte Sammelwerk einen "Bibliographic guide to the history of Ukrainians in Galicia: 1848-1918" verfaßte (S. 255-320), stellt im Abschnitt "Church history" (S. 305-307) unter Verweis auf entsprechende Einzeluntersuchungen fest: "As a result of the enormous political and social changes that took place in Galician society after 1848, the church no longer played the undisputed dominant role that it once had. Nevertheless, several Greek Catholic priests as well as the hierarchy ... did hold a commanding influence over Galician Ukrainian developments."

6) In der Zeit, in der Galizien österreichisch wurde, pflegte man sowohl dort als auch in der Reichszentrale die Zusammengehörigkeit von Volksgruppen mit Vorzug noch nach anderen als den heute in Europa zumeist gebräuchlichen Kriterien zu bestimmen. Das hauptsächliche Interesse galt den Gemeinsamkeiten kirchlich-kultureller Art.⁴¹ Für Maria Theresia und Josef II. war es daher wichtiger, um den Ausgleich zwischen Volksgruppen besorgt zu sein, deren Zusammenhalt auf solchen Gemeinsamkeiten beruhte, als zwischen den Sprachgruppen, zwischen denen die Spannungen erst im Lauf des 19. Jahrhunderts eskalieren sollten. Ihr Bemühen um Rechtsgleichheit zwischen den griechisch-katholischen und den abendländisch-katholischen Untertanen im Reich ist daher dem vergleichbar, was heutzutage geschehen muß, um Gleichberechtigung zwischen nationalen Gruppen herzustellen.

Ein Rechtspositivismus, der sich mit einer rein soziologischen Reform zufrieden gegeben hätte, lag aber den beiden Herrschern ferne. Sie hielten sich für verpflichtet, für ihre Gesetze und Verordnungen nach der Begründung aus der Wahrheit zu suchen. Dabei stießen sie als Begründung für die Politik Österreichs gegenüber der griechisch-katholischen Kirche Galiziens auf eine ekklesiologische Einsicht, die erst das 2. Vatikanische Konzil für die katholische Kirche allgemeinverbindlich aussprach.

⁴¹ Zu einer solchen Bestimmung der Volksgruppen vgl. Suttner, Das religiöse Moment in seiner Bedeutung für Gesellschaft, Nationsbildung und Kultur Südosteuropas, in: Ostk. Stud. 46(1997)